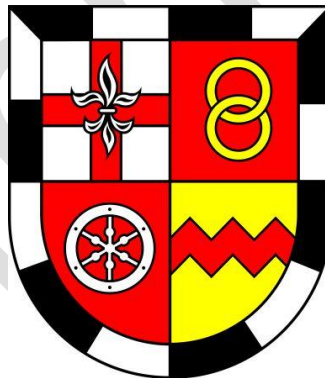


Teiländerung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wittlich-Land im Pa- rallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung der Bebauungsplans „Solarpark Oberscheidweiler“

**Begründung zur Beteiligung
gem. § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB**



Verbandsgemeinde: Wittlich-Land
Landkreis: Bernkastel-Wittlich

Verfasser:

**Lucas Gräf, B. Sc. Ingenieur Raumplanung
Martin Müller, B. Sc. Raumplanung / Stadtplaner**

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG	3
2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL	4
2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs	4
2.2 Mögliche Standortalternativen	5
3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN	7
3.1 Landesentwicklungsprogramm	7
3.2 Regionaler Raumordnungsplan	10
3.3 Flächennutzungsplan	13
3.4 Bebauungsplan	14
4 BESTANDSANALYSE	15
4.1 Bestehende Nutzungen	15
4.2 Angrenzende Nutzungen	15
4.3 Erschließung	15
4.4 Archäologie	15
4.5 Gelände	15
4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus	15
5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SOLARPARK OBERSCHIEDWEILER“	21
5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens	21
5.2 Erschließung	21
5.3 Ver- und Entsorgung	21
6 IMMISSIONSSCHUTZ	22
6.1 Reflektionen / Blendungen	22
6.2 Lärm	22
6.3 Elektrische und magnetische Strahlung	22
7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG	23
7.1 Flächenänderung	23

1 ANLASS & ZIEL DER PLANUNG

Planungsanlass ist die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Oberscheidweiler“. Die Firma WES Green GmbH möchte im Zuge der Energiewende Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-Freiflächenanlagen) in der Ortsgemeinde Oberscheidweiler, Verbandsgemeinde Wittlich-Land, Landkreis Bernkastel-Wittlich errichten. Die für die Planung vorgesehene Fläche liegt etwa 750 m nordöstlich des Siedlungskörpers Oberscheidweiler.

Die Ortsgemeinde Oberscheidweiler liegt gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG sowie der ELER-VO 1305/2013 in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten (§ 3 Nr. 7 EEG), weshalb die PV-Freiflächenanlage nach dem EEG förderfähig ist.

Die Landesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, den Ausbau Erneuerbarer Energien stärker voranzutreiben und bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solarenergie zu erreichen. Bis 2040 soll die bilanzielle Klimaneutralität angestrebt werden.

Mit der „Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“ setzte die Landesregierung bereits im Jahr 2018 einen Baustein, dass der Ausbau von PV-Freiflächenanlagen und somit die Stromerzeugung aus großen, leistungsstarken Solaranlagen einen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels leisten soll. Im Jahr 2021 wurde diese Verordnung auf Ackerflächen erweitert und verlängert („Landesverordnung über Gebote für Solaranlagen auf Ackerland- oder Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten“). Durch Gesetzgebung des Bundes wurde die Länderöffnungsklausel aufgehoben und durch eine Opt-Out-Regel ersetzt.

Aufgrund der Größe von ursprünglich geplanten ca. 23 ha und der damit verbundenen Raumbedeutsamkeit wurde vorab eine landesplanerische Stellungnahme bei der Kreisverwaltung Bernkastel-Wittlich beantragt. Für einen Teil des Plangebietes bestanden gemäß der Stellungnahme erhebliche Bedenken. Diese Flächen wurden aus dem Geltungsbereich herausgenommen. Für die verbliebenen Flächen (ca. 16,5 ha) bestehen unter Beachtung bzw. Berücksichtigung der in der landesplanerischen Stellungnahme aufgezeigten Zielvorgaben, Anregungen und Hinweise mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, nur dann keine Bedenken, wenn die Problematik der landwirtschaftlichen Vorranggebiete gem. ROP 1985/95 entsprechend dem Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 31.01.2001 bewertet und behandelt wird. Diese Auflagen werden insb. auf Bebauungsplanebene umfassend beachtet und abgearbeitet.

Das Baurecht für die geplante Anlage soll nun im Zuge der sich anschließenden Bauleitplanverfahren gesichert werden. Da Bebauungspläne gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, ist die vorliegende planungsrechtliche Anpassung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Diese Änderung geschieht im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB. Der Aufstellungsbeschluss hierfür wurde bereits am 04.09.2024 gefasst.

Die Ortsgemeinde Oberscheidweiler möchte in Verbindung mit der Verbandsgemeinde Wittlich-Land zur Förderung der erneuerbaren Energien die vorgesehenen Eignungsflächen planungsrechtlich sichern und beabsichtigt deshalb die Aufstellung von einem Bebauungsplan gemäß § 2 Abs. 1 BauGB, der zur Realisierung der entsprechenden Anlagen erforderlich ist.

2 PLANGEBIET UND VERFAHRENSWAHL

2.1 Lage und Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs

Der vorgesehene Standort für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage liegt innerhalb der Gemarkung Oberscheidweiler, ca. 750 m nordöstlich vom Siedlungskörper der Gemeinde Oberscheidweiler und ca. 675 m südöstlich der Ortsgemeinde Mückeln. Die Landesstraße L 52 verläuft südlich des Plangebiets. Dieses besteht aus drei Teilflächen, welche vorwiegend als Grünland genutzt und durch Wirtschaftswege bzw. topographisch sowie durch Vegetation voneinander getrennt werden.

Der Geltungsbereich hat eine Größe von ca. 16,5 ha, die sich auf folgende Flurstücke verteilen:

Teilfläche 1:

Liegt innerhalb:

Flur 1: Flurstück 29 (teilweise), 31/1, 33, 34/1, 35/1, 37/1 (teilweise)

Begrenzt durch:

Flur 1: 29 (teilweise), 67 (Wirtschaftsweg, teilweise), 66 (Wirtschaftsweg, teilweise) (im Uhrzeigersinn)

Teilfläche 2:

Liegt innerhalb:

Flur 1: 18, 19 und 72 (Wirtschaftsweg)

Begrenzt durch:

Flur 1: 73 (Wirtschaftsweg),

Flur 3: 13 Wirtschaftsweg, teilweise), 34 (Wirtschaftsweg, teilweise)

Teilfläche 3:

Liegt innerhalb:

Flur 2: 5/1, 2/1 (teilweise) und 34 (Wirtschaftsweg, teilweise)

Begrenzt durch:

Flur 2: 35, 37, 38 (jeweils Wirtschaftsweg)

Flur 11: 122 (Wirtschaftsweg, teilweise), 125 (Wirtschaftsweg, teilweise)

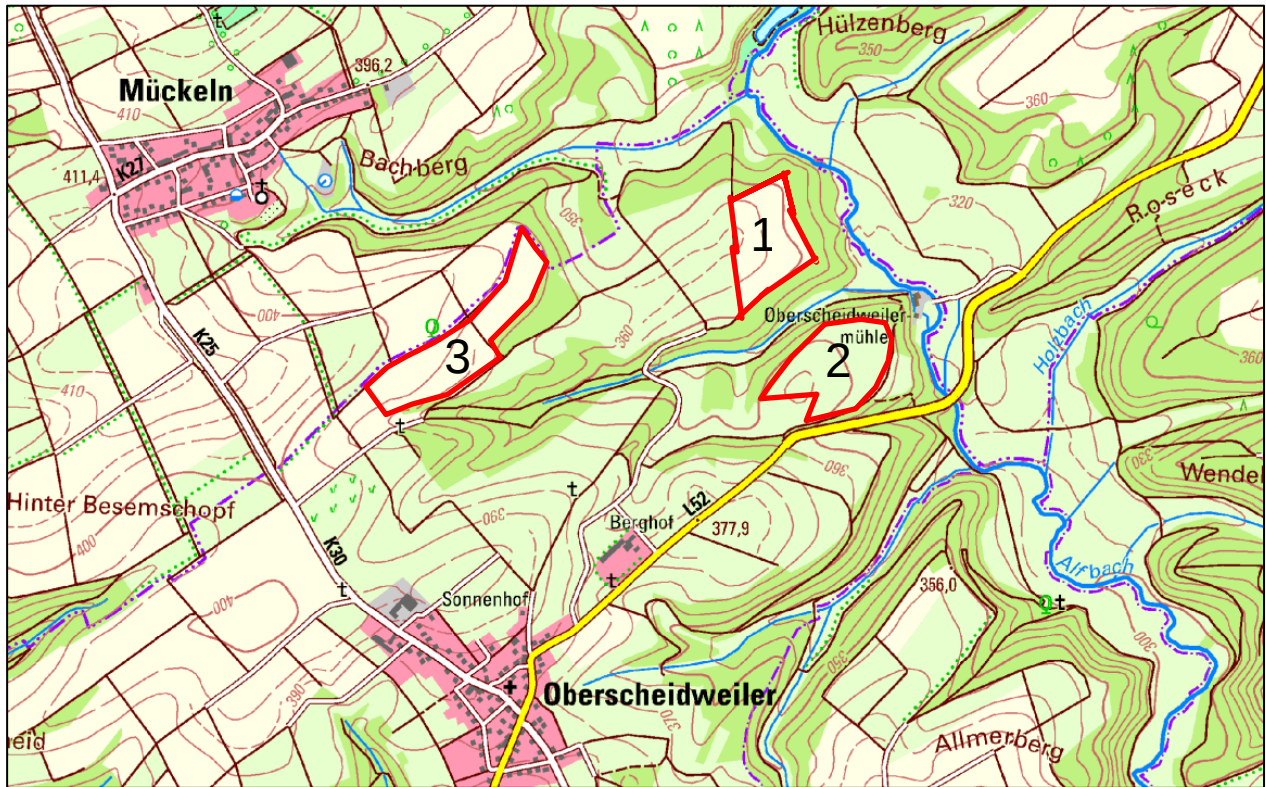


Abbildung 1: Plangebiet (rot); räumlicher Zusammenhang; unmaßstäblich; © GeoBasis-DE / LVermGeoRP (2024), dl-de/by-2-0, <http://lvermgeo.rlp.de>, Geltungsbereich grob markiert durch Enviro-Plan 2024

2.2 Mögliche Standortalternativen

Die Standortwahl ergab sich aus dem Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen, welcher im März 2024 von dem Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Wittlich-Land beschlossen wurde. Dabei wurde das gesamte Verbandsgebiet auf Flächen untersucht, die für die Errichtung von PV-Freiflächenanlagen als ungeeignet angesehen werden.

Folgende Kriterien wurden hierbei verwendet:

- Ausschlussgebiete aufgrund raumordnerischer oder fachgesetzlicher Vorrangfunktionen
- Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der Verbandsgemeinde

Für die sich nach Anwendung der o.g. Ausschlusskriterien ergebenden Potentialflächen erfolgt bei einem Antrag auf Fortschreibung des Flächennutzungsplanes sodann eine standortbezogene Einzelfallprüfung insbesondere zu den nach genannten Belangen.

Das Plangebiet liegt in keinem Ausschlussgebiet gemäß raumordnerischer und fachgesetzlicher Vorrangfunktionen, allerdings teilweise geringfügig auf landwirtschaftlicher Fläche mit einer Ertragsmesszahl ≥ 40 (Ausschlussgebiete aufgrund städtebaulicher Vorstellungen der VG). Eine Aussparung der lediglich kleinflächigen Bereiche würde sowohl die Bewirtschaftung der Fläche erschweren als auch die Wirtschaftlichkeit der PV-Freiflächenanlage einschränken. Zudem zeigt sich, dass die umliegenden Felder allesamt eine niedrige Ackerzahl aufweisen und somit die landwirtschaftliche Nutzung der Flurstücke im Gesamten senken.

Eine Auseinandersetzung mit der lokalen Agrarstruktur im speziellen, insb. mit den betroffenen Landwirten, wird im laufenden Verfahren den Unterlagen beigelegt. Hierzu sollen die Landwirte bzw. Flächeneigentümer oder -bewirtschafter gehört werden.

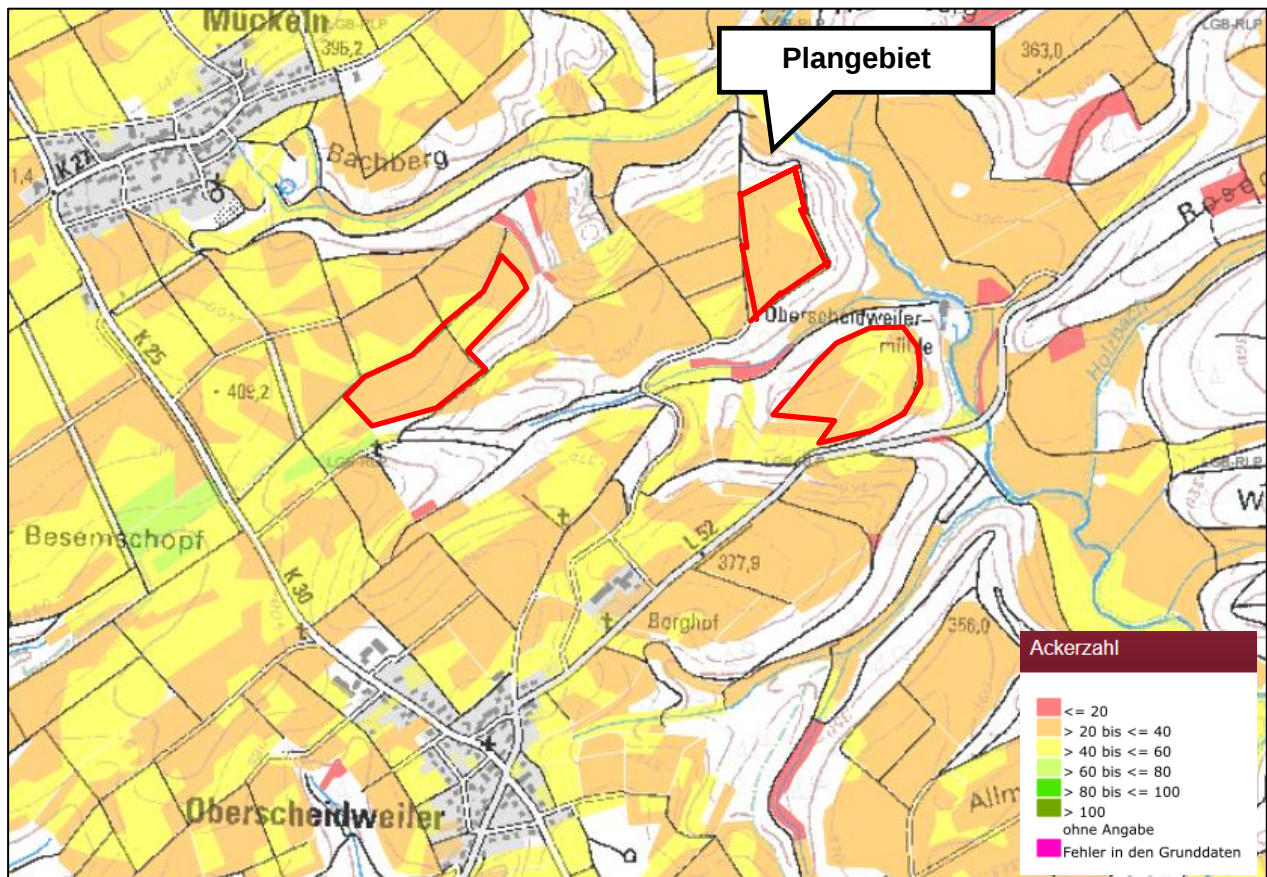


Abbildung 2: Ackerzahlen; unmaßstäblich; Landesamt für Geologie und Bergbau / Kartenviewer; http://mapclient.lgb-rlp.de/?app=lgb&view_id=18; Plangebiet grob markiert durch Enviro-Plan 2024

3 ÜBERGEORDNETE UND SONSTIGE VORLIEGENDE PLANUNGEN

3.1 Landesentwicklungsprogramm

Über das Landesentwicklungsprogramm möchte das Land Rheinland-Pfalz die klimaneutrale Erzeugung von Strom fördern und unabhängiger von Energieimporten werden. Das LEP verfolgt den Grundsatz, die Nutzung erneuerbarer Energien an geeigneten Standorten zu ermöglichen und im Sinne europäischer, bundes- und landesweiter Zielvorgaben auszubauen. Bei der Planung großflächiger Photovoltaikanlagen sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung zu berücksichtigen. Auf Ebene des LEP IV Rheinland-Pfalz und dessen vierter Teilfortschreibung werden bereits Themen behandelt, die bei der Planung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen zu berücksichtigen sind. Unter anderem wird hierbei bis 2030 eine Verdreifachung bei der Solar-energie vorgesehen. Aktuell befindet sich das Landesentwicklungsprogramm in seiner fünften Fortschreibung.

Im Juni 2023 begann das Ministerium des Inneren und für Sport mit der Erarbeitung eines Entwurfs für das neue Landesentwicklungsprogramm (LEP 5). Schwerpunkte die herausgearbeitet bzw. überarbeitet werden sollen sind die Nahversorgung, die Energiewende, eine zukunfts- und wettbewerbsfähige Wirtschaftsentwicklung und bedarfsgerechte Wohnflächen. Bis voraussichtlich Ende 2027 oder 2028 wird die Fortschreibung andauern.

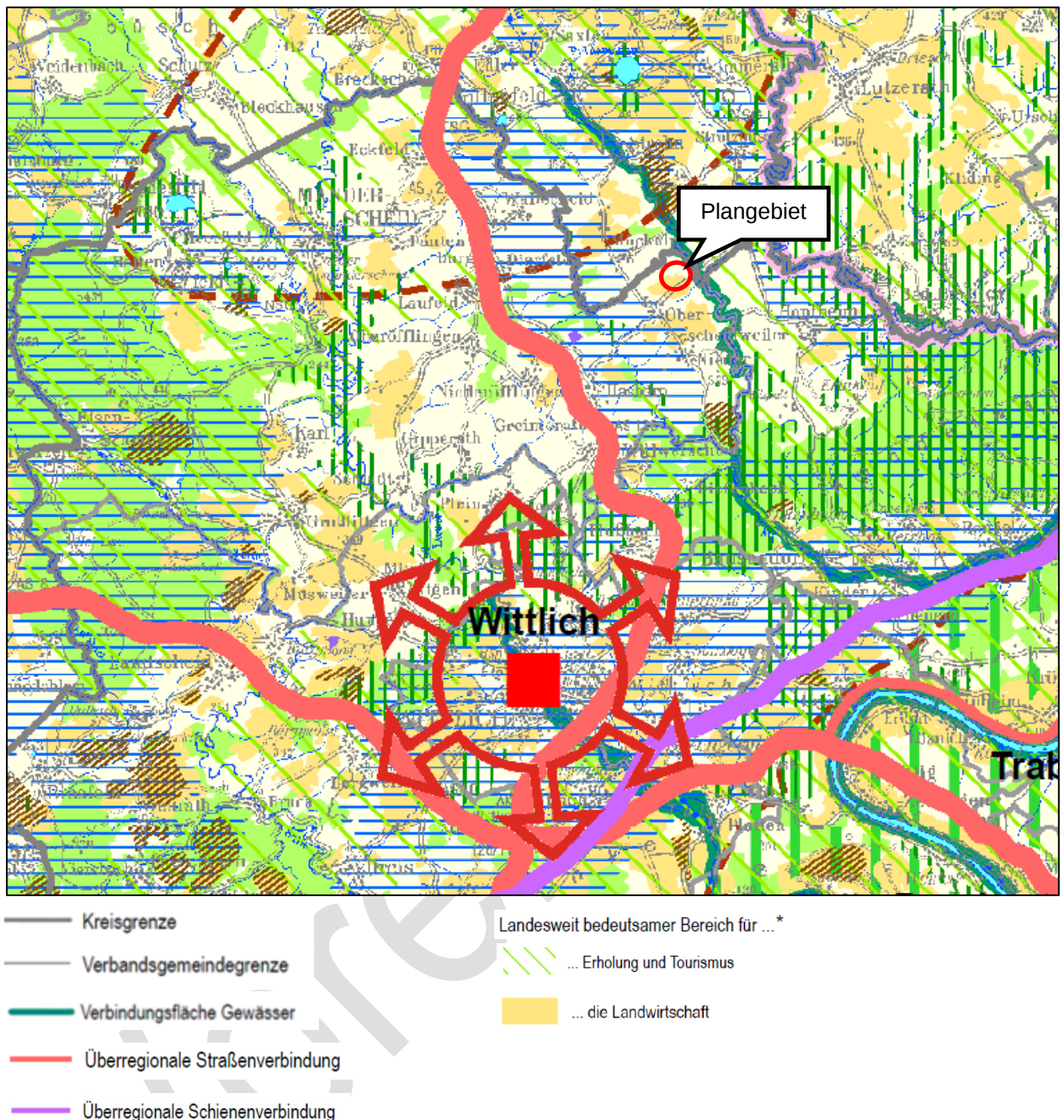


Abbildung 3: Ausschnitt aus der Gesamtkarte des Landesentwicklungsprogramm IV, ungefähre Lage des Plangebiets rot eingekreist, ohne Maßstab © Ministerium des Inneren und für Sport Rheinland-Pfalz; ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien) werden die Belange der Energiewende behandelt.

Die Flächen liegen kleinflächig auf „landesweit bedeutsamen Flächen für die Landwirtschaft“.

Die Ziele und Grundsätze zum Thema Landwirtschaft und Weinbau werden wie folgt beschrieben:

G 119 *Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Landwirtschaftliche Flächen sollen folgende Aufgaben übernehmen:*

- Die Erzeugung hochwertiger Lebensmittel,
- Die Produktion nachwachsender Rohstoffe,
- Die Erhaltung der intakten abwechslungsreichen Kulturlandschaft und der natürlichen Lebensgrundlagen und
- Die Erzielung eines angemessenen Einkommens für landwirtschaftliche Unternehmerfamilien einschließlich einer zeitgemäßen sozialen Absicherung.

Z 120 *Die landesweit bedeutsamen Bereiche für die Landwirtschaft (s. Karte 15: Leitbild Landwirtschaft) werden durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten in den regionalen Raumordnungsplänen konkretisiert und gesichert.*

G 121 *Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden.*

Wie bereits in Kapitel 2.2 ausgeführt, ist die Bodenqualität im Geltungsbereich eher als unterdurchschnittlich zu bewerten. Eine nähere Auseinandersetzung erfolgt auf Grundlage des Ziels Z 120 auf Ebene der Regionalplanung.

Im Landesentwicklungsprogramm (LEP IV, 2008, mittlerweile vier Teilfortschreibungen 2013, 2015, 2017 und 2023, u.a. mit den Themen erneuerbare Energien allgemein und Windkraft im Speziellen) wird zur erneuerbaren Energie, speziell Freiflächen-Photovoltaikanlagen, folgendes gesagt:

G 161 *Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden.*

Z 162 *Die Regionalplanung trifft auf der Basis handlungsorientierter Energiekonzepte Festlegungen zur räumlichen Nutzung erneuerbarer Energien, zur Energieeinsparung und zur effizienten und rationellen Energienutzung. Dabei ist orts- bzw. regionsspezifischen Besonderheiten Rechnung zu tragen.*

G 166 *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

G 166 c *Die Inanspruchnahme von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll durch ein regionales und landesweites Monitoring beobachtet werden.*

Im Rahmen der laut EEG förderfähigen Flächen können die Grundsätze und Ziele der Landesregierung beachtet werden. Gleichzeitig können so dosiert landwirtschaftliche Nutzflächen zeitlich begrenzt und kumuliert (sprich, besser mehrere große, zusammenhängende Flächen als viele kleine Flächen für PV-Anlagen) einer anderen Nutzung zugeführt werden, um einen Beitrag an der Energiewende leisten zu können.

Die Ziele und Grundsätze der Landesplanung können durch die Planung eingehalten werden. Insbesondere im Rahmen der Energiewende und der von der Bundes- und Landesregierung vor-gesehenen zukünftigen Entwicklung der erneuerbaren Energien kann hier von einer notwendigen Maßnahme zur Zielerreichung ausgegangen werden.

In der Planzeichnung des LEP IV RLP sind für den Geltungsbereich darüber hinaus keine weiteren Aussagen getroffen worden.

3.2 Regionaler Raumordnungsplan

Der nachfolgende Ausschnitt aus dem Regionalplan Trier 1985 mit Teilfortschreibung 1995 zeigt die ungefähre Lage der geplanten PV-Freiflächenanlage.

Da sich der Regionale Raumordnungsplan Trier derzeit im Verfahren zur Fortschreibung befindet, wurde die aktuelle Entwurfsfassung des Plans von 2014 ebenfalls betrachtet, auch um die zukünftigen und in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung berücksichtigen zu können.

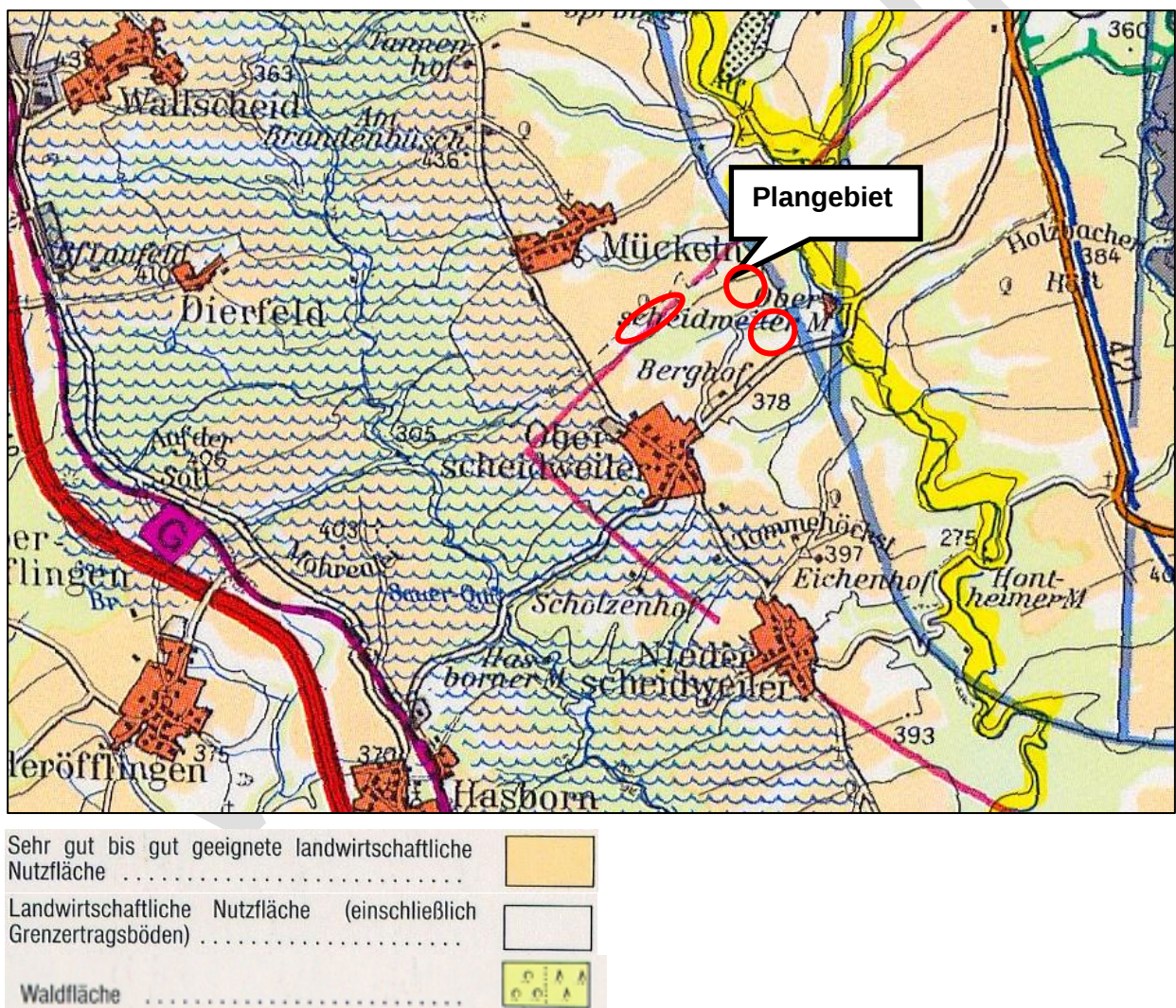


Abbildung 4: Ausschnitt aus dem Regionalen Raumordnungsplan 1985 mit Teilfortschreibungen 1995, Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) rot ergänzt durch Enviro-Plan 2024

Nach den Darstellungen im aktuell rechtsgültigen Regionalen Raumordnungsplan liegt das Plangebiet teilweise in sehr gut bis gut geeigneten landwirtschaftlichen Nutzflächen. Eine parzellenscharfe Verortung ist auf dieser Maßstabsebene jedoch nicht möglich.

Gemäß der Analyse der Bodenwerte, dem Steuerungsrahmen für PV-Freiflächenanlagen der Verbandsgemeinde und der Entwurfsfassung der Gesamtfortschreibung des ROP liegt das Plangebiet jedoch auf eher ertragsschwachen Flächen.

Aktuell liegt der Entwurfsstand der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans der Region Trier mit Stand September 2024 vor. Die Fläche wird dort in Teilen von Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft überlagert sowie in Teilen als Weißfläche dargestellt. Vorranggebiete werden durch die Planung nicht berührt. Vereinzelt liegen an die Flächen angrenzend Vorranggebiete für die Forstwirtschaft.

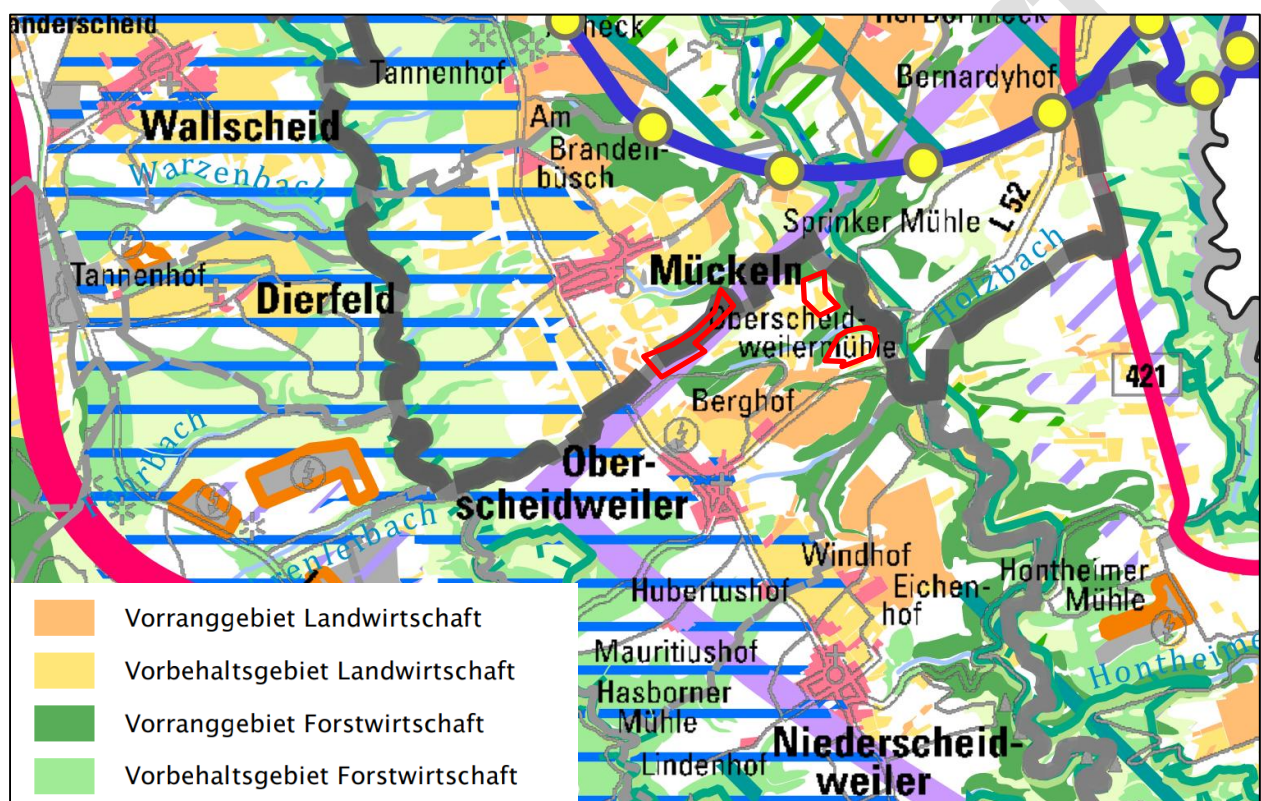


Abbildung 5: Ausschnitt aus der Entwurfsfassung der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplans (Sept. 2024), Planungsgemeinschaft Trier, Plangebiet grob (ungefähre Lage) ergänzt durch Enviro-Plan 2025

Zur Landwirtschaft trifft der Regionalplan Trier – 1. Änderungsentwurf September 2024 - folgende Aussagen:

- G 139** In der Region Trier sind Landwirtschaft und Weinbau leistungsstarke Wirtschaftszweige, die im Sinne einer nachhaltigen Regionalentwicklung dauerhaft gesichert und entwickelt werden sollen.
- G 140** Die Rahmenbedingungen für die Existenzsicherung möglichst vieler landwirtschaftlicher / weinbaulicher Betriebe in der Region Trier sollen verbessert werden. Hierzu soll durch eine zielgerichtete Bodenordnung beigetragen werden.
- G 147** Die zur Erfüllung der Funktionen von Landwirtschaft und Weinbau notwendigen Flächen sollen gebietlich gesichert werden. Hierzu weist der regionale Raumordnungsplan Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft aus.

G 149 *In den Vorbehaltsgebieten für die Landwirtschaft ist bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen der Landwirtschaft besonderes Gewicht beizumessen.*

Durch das Vorhaben entstehen für die Flächenbesitzer witterungsunabhängige Einnahmequellen, was als existenzsichernde Maßnahme gewertet werden kann. Durch die untergeordnete Entwicklung von Grünland als Zweitnutzung auf der Fläche wird zudem eine eingeschränkte landwirtschaftliche Nutzung der Fläche weiter ermöglicht. Die Flächen des Vorbehaltsgebietes werden ebenfalls in die Planung integriert, da eine Aussparung dieser Flächen zu einer ineffizienten Bewirtschaftung weniger Restflächen führen würde. Auf Dauer können die Flächen für die Landwirtschaft erhalten bleiben, da in den Boden nur punktuell und nicht irreparabel eingegriffen wird. Oberscheidweiler wird nicht als Gemeinde mit besonderer Bedeutung für die Landwirtschaft klassifiziert.

Da es sich um eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt werden auch die Grundsätze des Freiraumschutzes berücksichtigt:

G 93: *Es ist Aufgabe der Raumordnung, Natur und Landschaft in ihrem Bestand, ihrer Leistungsfähigkeit, ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als natürlicher Bestandteil der Umwelt sowie als Lebens- und Wirtschaftsgrundlage des Menschen auf Dauer zu erhalten und zu entwickeln.*

Hierzu soll in der Region Trier die Nutzung von Natur und Landschaft und den natürlichen Ressourcen sparsam und schonend erfolgen. So sollen die nicht erneuerbaren Naturgüter nicht mehr als unabdingbar notwendig in Anspruch genommen und die erneuerbaren Ressourcen nur in dem Umfang genutzt werden, dass sie auf Dauer zur Verfügung stehen. Ferner soll auf die Erhaltung und Entwicklung großer unzerschnittener Freiräume hingewirkt werden.

G 94: *Die erforderliche Inanspruchnahme von Freiräumen und die Nutzung der natürlichen Ressourcen sollen so gestaltet werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes dauerhaft gewährleistet ist und Gefahren für Mensch und Umwelt vermieden werden.*

Die Anlage wird durch die angrenzenden Waldflächen und dem Abstand von ca. 550 m zum Siedlungskörper Oberscheidweiler nicht einsehbar sein. In Verbindung mit Bildungsangeboten kann der Störfaktor in der freien Landschaft zudem minimiert werden. Die Photovoltaikanlage wird so errichtet werden, dass Gefahren für Mensch und Umwelt ausgeschlossen werden können. Aus Sicht des Freiraumschutzes ist es außerdem sinnvoll eher räumlich konzentrierte, statt verteilte Anlagen(-komplexe) zu errichten. Das Vorhaben unterstützt durch ihre Größe den Schutz unzerschnittener Freiräume. Da die Fläche kaum versiegelt und lediglich großflächig überstellt wird, kann Regenwasser auf der ganzen Fläche versickern, wodurch dem Wasserhaushalt und dem natürlichen Wasserrückhaltevermögen Rechnung getragen wird. Außerdem wird durch die zeitliche Beschränkung sowie die Nutzung der Fläche unter den Modulen als Grünland und die Durchlässigkeit der Einfriedung für Kleintiere der Freiraum schonend und nicht dauerhaft in Anspruch genommen.

Zum Thema Solarenergie äußert sich der Entwurf des Regionalplans folgendermaßen:

G 230: *Zur Erreichung der energiepolitischen Ziele von Bund und Land soll die passive und aktive Nutzung der Solarenergie in der Region verstärkt werden.*

G 231: *Zur Förderung der solartechnischen Stromerzeugung werden Vorbehaltsgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen (FFPVA) festgelegt. Diese Funktionen auf und sollen daher mit Priorität für die solartechnische Stromerzeugung genutzt und im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung und sonstiger Fachplanungen besonders berücksichtigt werden.*

G 231a: *Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen flächenschonend, insbesondere auf zivilen und militärischen Konversionsflächen, entlang von linienförmigen Infrastrukturtrassen sowie auf ertragsschwachen, artenarmen oder vorbelasteten Acker- und Grünlandflächen errichtet werden. Als Kenngröße für vergleichsweise ertragsschwächere landwirtschaftliche Flächen soll die regionaltypische Ertragsmesszahl herangezogen werden.*

G 231b: *Die Nutzung von Ackerflächen für die Errichtung und den Betrieb von Freiflächen-Photovoltaikanlagen soll auf zwei Prozent in der Region Trier begrenzt werden. Agri-Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur gleichzeitigen landwirtschaftlichen Nutzung von Flächen und zur Gewinnung von Solarenergie sind hierauf nicht anzurechnen.*

In dem durch die VG Wittlich-Land erstellten Steuerungsrahmen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen (BGH Plan, am 22.03.2022 im VG-Rat beschlossen) wurden gezielt nur Ausschlussgebiete festgelegt. Somit widerspricht das Vorhaben nicht dem Grundsatz G 231, obgleich es nicht in einem Vorbehaltsgebiet FV-FFA liegt.

Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage wird Solarenergie aktiv genutzt, was dem G 230 entspricht. Zudem wird der Anteil der verfügbaren Solarenergie in der Region verstärkt nutzbar gemacht. Eine Vereinbarkeit mit dem Regionalplan Trier 2014 kann dadurch bejaht werden.

Der Grundsatz G 231a wird ebenfalls eingehalten. Es handelt sich um vergleichsweise ertragsschwache Böden, die im Rahmen eines Steuerungsrahmens die dort genannten Kriterien für Freiflächen-PV erfüllen.

G 231b wird innerhalb der Ortsgemeinde Oberscheidweiler nicht eingehalten. Um einen wirtschaftlichen Betrieb der Anlage zu gewährleisten, ist eine entsprechende Anlagengröße erforderlich. Da sich der Flächenansatz auf 2% im Bereich der Region Trier beschränkt, kann davon ausgegangen werden, dass der Grundsatz insgesamt eingehalten wird.

Insgesamt zeigt sich, dass das Vorhaben nicht im Konflikt zu den Aussagen des vorliegenden Entwurfs Regionalplan Trier aus September 2024 steht. Vielmehr wird nicht zuletzt durch den G 230 diesem entsprochen.

3.3 Flächennutzungsplan

In der aktuell gültigen Genehmigungsfassung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid aus dem Jahr 2007 wird der Geltungsbereich als Acker, Grünland oder Dauergrünland dargestellt. Kleinflächig ragt in die südliche Teilfläche ein flächiges Bodendenkmal in den geplanten Geltungsbereich hinein. Die entsprechend zuständige Behörde wird im Beteiligungsverfahren gehört.

Kulturdenkmäler sind gemäß der Denkmalliste der GDKE RLP (https://gdke.rlp.de/fileadmin/gdke/Service/Bernkastel-Wittlich_2024_02_20.pdf, Zugriff am 26.03.2024) für diese Fläche nicht aufgeführt.

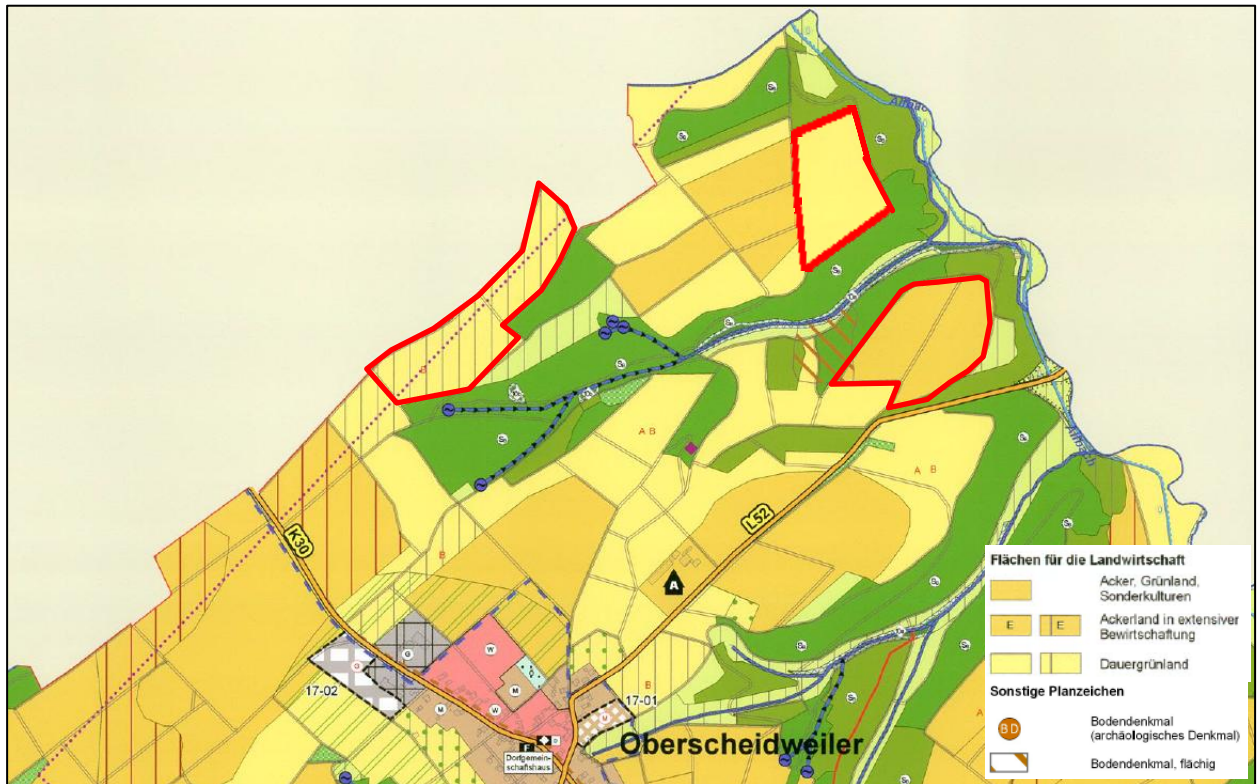


Abbildung 6: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid, Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Der Flächennutzungsplan soll dahingehend im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB im Zuge der Aufstellung eines Bebauungsplanes geändert werden, sodass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt gilt.

3.4 Bebauungsplan

Für den Geltungsbereich sind zurzeit keine Bebauungspläne vorhanden. Auch angrenzend finden sich keine rechtskräftigen Bebauungspläne.

4 BESTANDSANALYSE

4.1 Bestehende Nutzungen

Das Plangebiet wird derzeit sowohl als Grünland (ca. 7 ha) als auch als Acker (ca. 9 ha) genutzt.

4.2 Angrenzende Nutzungen

Die Umgebung des Geltungsbereiches wird aktuell landwirtschaftlich genutzt. Hier wird ebenfalls sowohl die Grünlandnutzung als auch der Ackerbau betrieben.

Die Flächen sind weitgehend von bewaldeten Flächen, kleinteilig von weiteren Landwirtschaftsflächen (Grünland) umgeben. Zudem führen Wirtschaftswege an den Teilflächen entlang. Die Ortslage von Oberscheidweiler befindet sich etwa 500 m südwestlich der Flächen.

4.3 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über die angrenzenden, befestigten Wirtschaftswege und über die L 52 im Osten sowie K 30 im Westen möglich. Alle Teilflächen sind über diese Wirtschaftswege oder unmittelbar an das überörtliche Straßennetz (L 52/K 30) angebunden. Über die Ortslage Oberscheidweiler und die L 52 ist zudem in wenigen Minuten die A 1 im Westen erreichbar. Die tatsächliche Erschließung während der Bau- bzw. Betriebsphase wird im weiteren Verfahren abgestimmt und liegt spätestens den Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren bei.

4.4 Archäologie

Gemäß Stellungnahme der Direktion Landesarchäologie, Trier, im Rahmen der landesplanerischen Stellungnahme, sind in der Fundstellenkartierung der Direktion Landesarchäologie im Umfeld des Geltungsbereiches zwei Fundstellen verzeichnet. Es handelt sich dabei um Fundstellen mit römischen Siedlungsresten, deren vollständige Ausdehnung nicht bekannt ist. Zum aktuellen Zeitpunkt, wird die Planfläche als archäologische Verdachtsfläche eingestuft.

In 2025 werden aus diesem Grund geomagnetische Untersuchungen durchgeführt. Die Ergebnisse aus diesen Ergebnissen fließen in die Planung ein und sind im weiteren Verfahren den Unterlagen beigelegt.

4.5 Gelände

Das Gelände der westlichen Fläche ist vollständig gleichmäßig nach Süden geneigt und damit sehr gut für die geplante PV-Nutzung geeignet. Die östliche Fläche ist ebenfalls zum überwiegenden Teil nach Süden ausgerichtet. Lediglich der nördliche Teil der Ostfläche ist nahezu ebenerdig bzw. kleinflächig leicht nach Norden abfallend. Hier kann durch angepasste Aufständigung die Effizienz der Anlage verbessert werden.

4.6 Schutzgebiete und Schutzstatus

Internationale Schutzgebiete / IUCN

Im Folgenden werden die internationalen Schutzgebiete aufgelistet, die in einem räumlichen Wirkungszusammenhang zum geplanten Vorhaben liegen. Dafür werden Suchräume definiert, in denen grundsätzlich ein Wirkungsbezug vorliegen kann. Im Einzelfall werden zudem weitere Schutzgebiete aufgeführt, sofern ein Wirkungszusammenhang über die definierten Suchräume hinaus besteht (in Hanglagen, bei Feuchtgebieten flussabwärts, o.ä.).

Tabelle 1: Internationale Schutzgebiete / IUCN in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
------------------------	----------	------	-------------------	---------------------

Nationalpark	2.000 m		/	
Biosphärenreservat	2.000 m		/	
VSG Vogelschutzgebiet	4.000 m	Wälder zwischen Wittlich und Cochem	VSG-7000-020	Ca. 1.850 m östlich
FFH Fauna-Flora-Habitat	2.000 m	Kondelwald und Nebentäler der Mosel	FFH-7000-054	Ca. 1.850 m östlich und 1.250 m südwestlich
FFH-Lebensraumtypen	500 m		/	

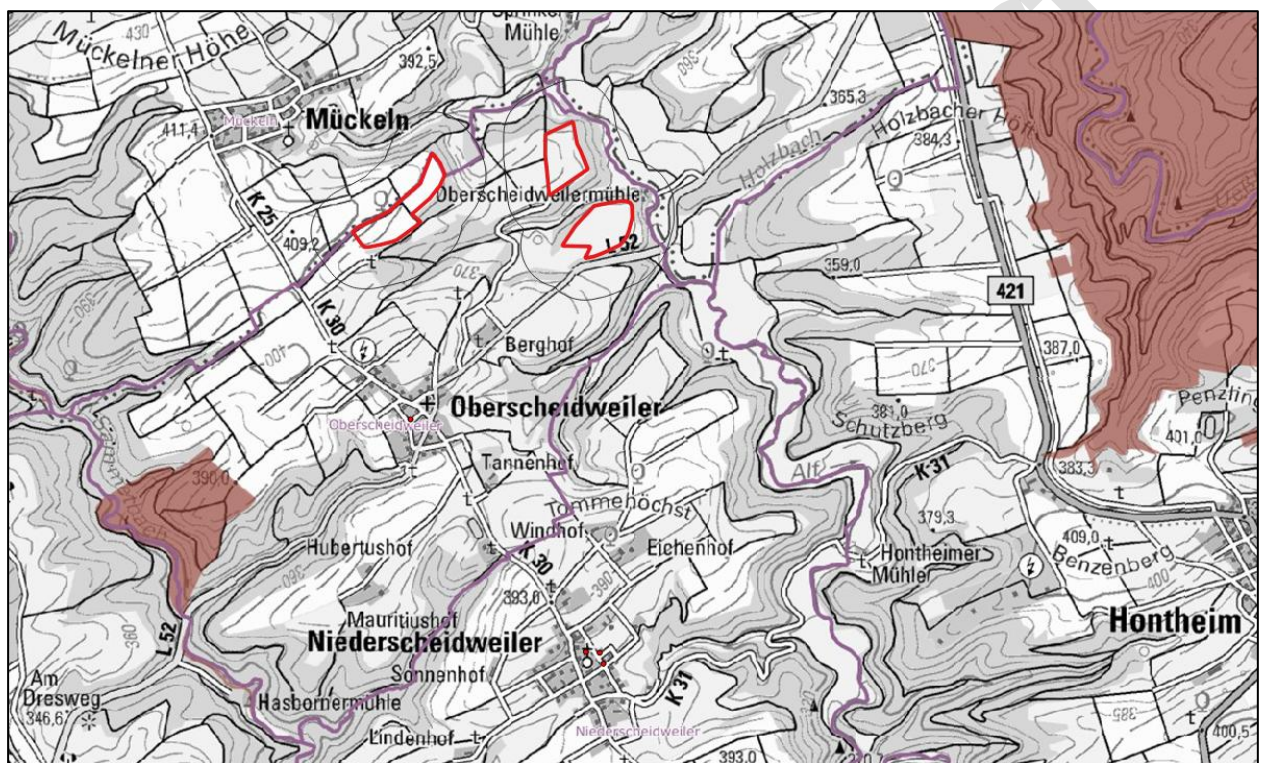


Abbildung 7: FFH-Gebiete (braun) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

Weitere Schutzgebiete

Wie bei den internationalen Schutzgebieten werden in der Tabelle 2 auch für die nationalen Schutzgebiete Suchräume für einen potenziellen Wirkungszusammenhang definiert. Sind darüber hinaus Schutzgebiete betroffen, werden diese im Einzelfall ebenfalls aufgeführt.

Tabelle 2: Nationale Schutzgebiete in räumlichem Wirkungsbezug zum Plangebiet

Schutzgebietskategorie	Suchraum	Name	Schutzgebiets-Nr.	Lage zum Plangebiet
Naturschutzgebiet	1.500 m	Wartgesberg, Alfbachtal bei Strohn, Braunebachtal bei Mückeln und	NSG-7100-304	ca. 700 m nördlich

		Trautzberger Maar		
Landschaftsschutzgebiet	2.000 m	/		
Naturpark	2.000 m	Naturpark Vulkaneifel	NTP-7000-008	Nördlich angrenzend
Wasserschutzgebiet	1.000 m	Trinkwasserschutzgebiet Sammetbach – Nr. 049	405131682	Zone III etwa 400 m westlich
Naturdenkmal	500 m	Eiche	ND-7233-126	Nördlich an Teilbereich 3 angrenzend
Geschützter Landschaftsbestandteil	500 m	/		
Nach § 30 BNatSchG oder § 15 LNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop	250 m	Feuchtwiese in Quellbachtälchen W Oberscheidweiler Mühle	GB-5907-0105-2010	Ca. 80 m zwischen den Teilbereichen 1 und 2
		Quellbäche W Oberscheidweiler Mühle	GB-5907-0103-2010	Ca. 80 m zwischen den Teilbereichen 1 und 2
		Brachgefallene Feuchtwiesen in der Alfaue N Oberscheidweiler Mühle	GB-5907-0153-2010	Ca. 70 m nördlich Teilfläche 2
		Alf zwischen Kreisgrenze und Hontheimer Mühle	GB-5907-0151-2010	Ca. 70 m nördlich Teilfläche 2

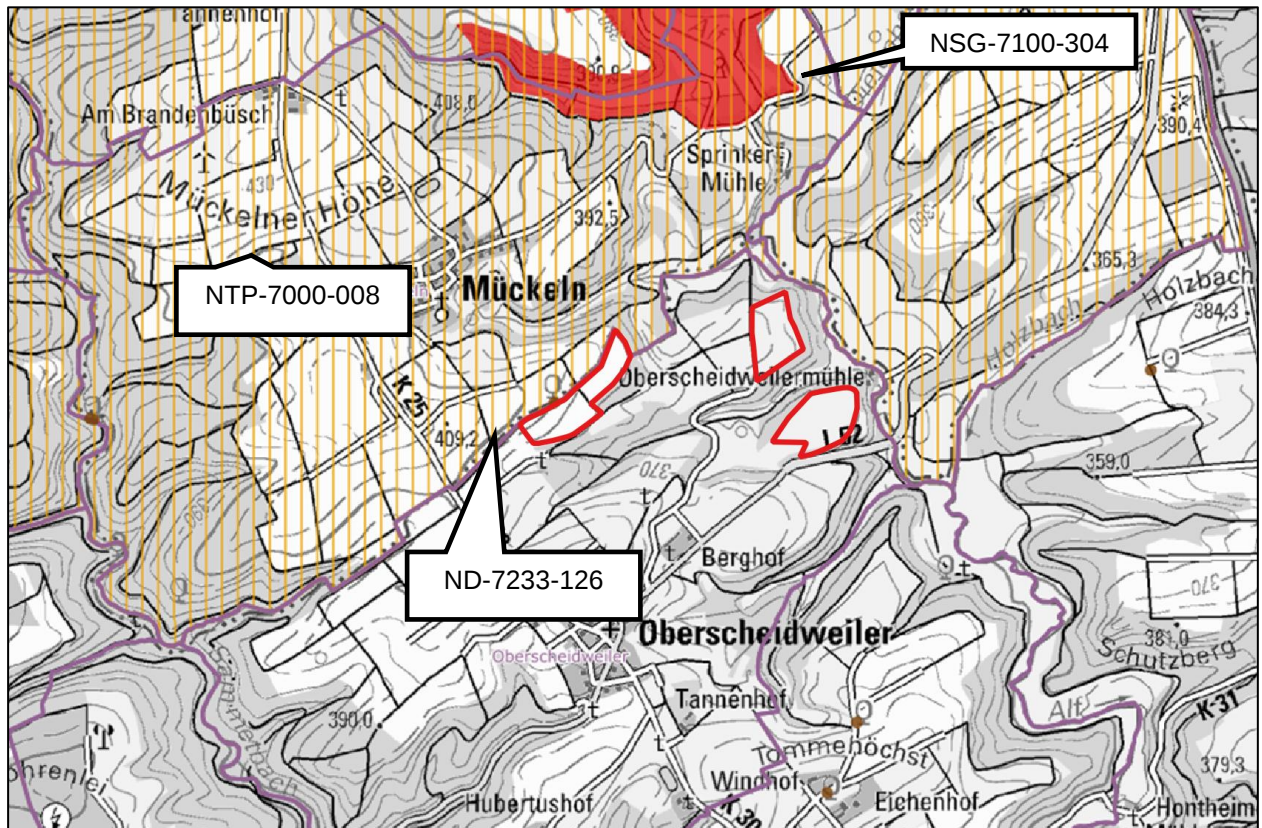


Abbildung 8: Naturschutzgebiet (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

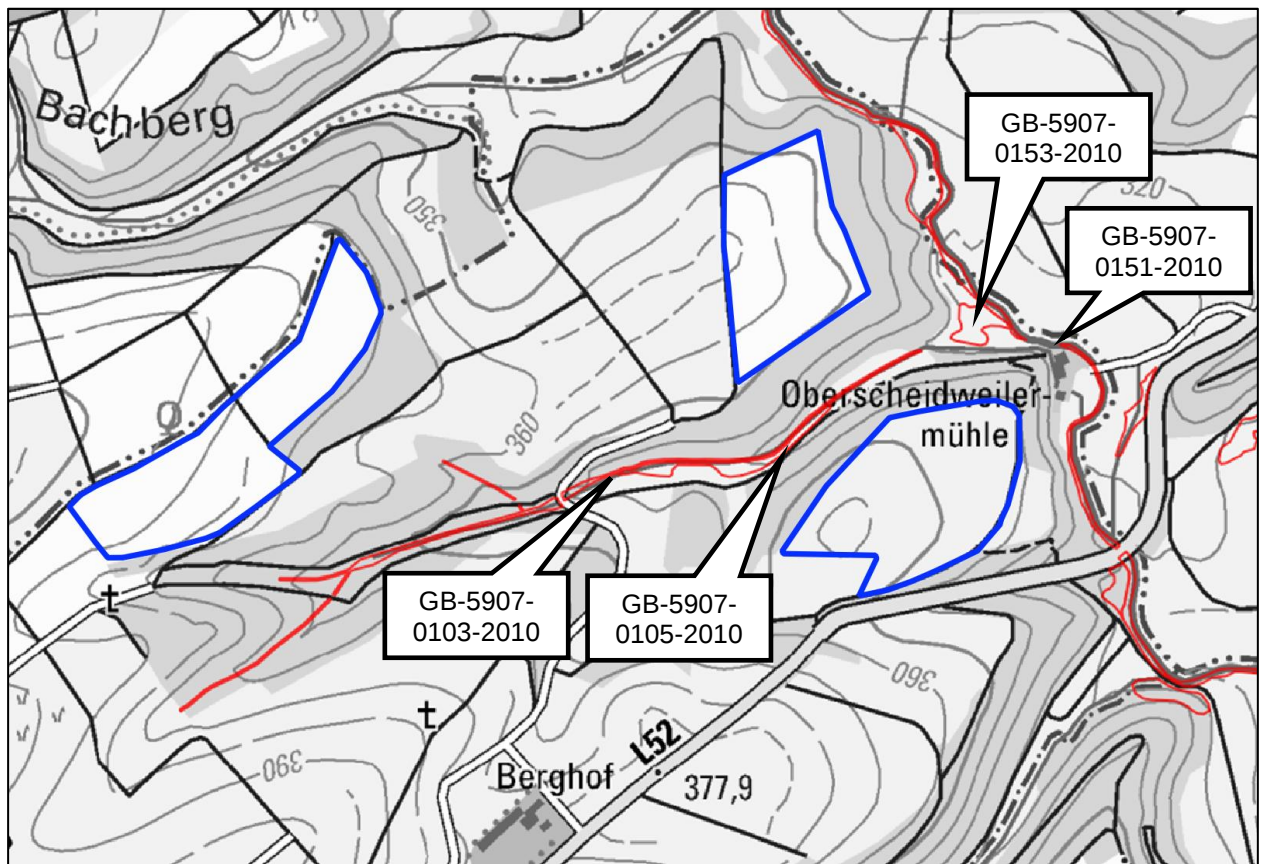


Abbildung 9: Geschützte Biotope (rot) © Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung 2024; unmaßstäblich; https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php; Plangebiet grob blau markiert durch Enviro-Plan 2024

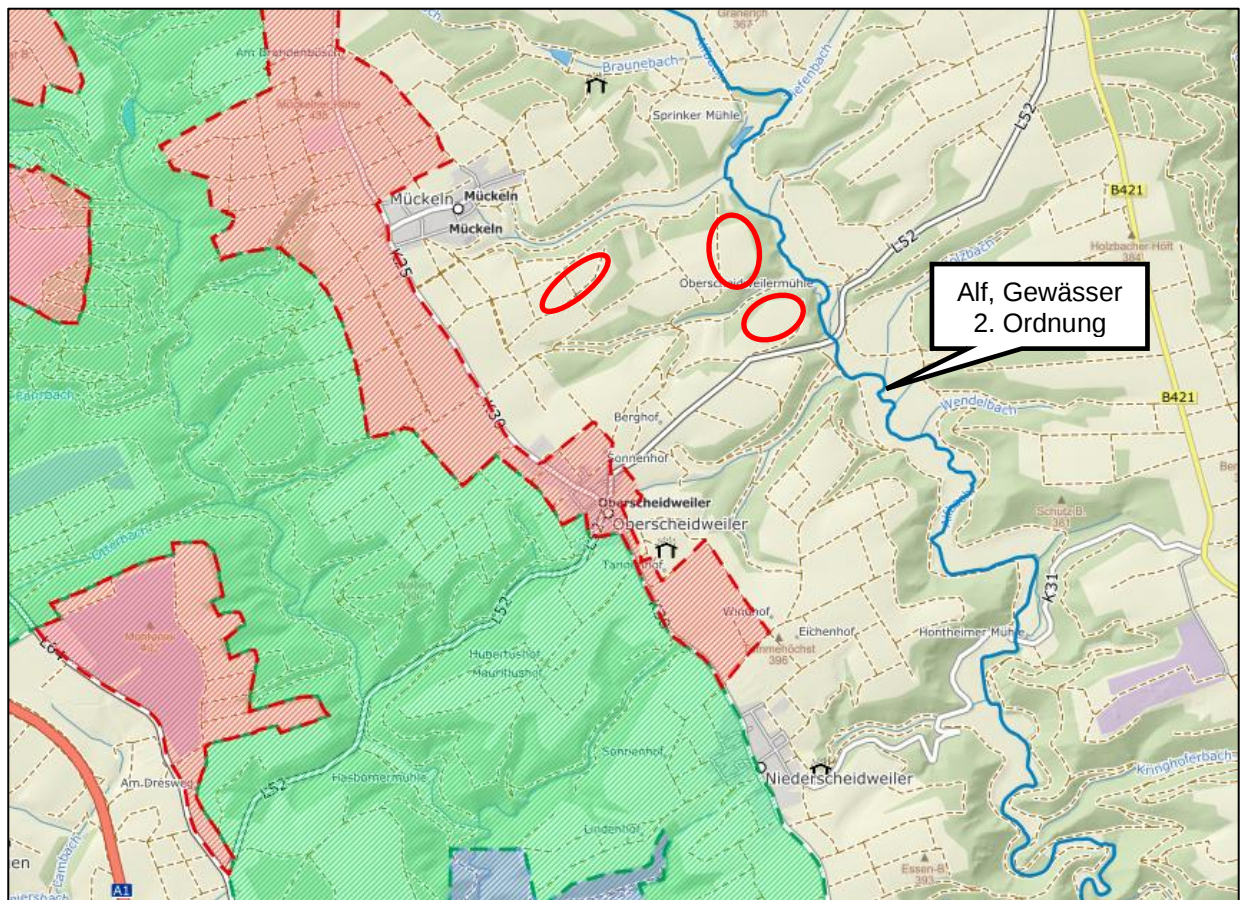


Abbildung 10: Trinkwasserschutzgebiete; unmaßstäblich; © LVermGeo Rheinland-Pfalz; <https://wasserportal.rlp-umwelt.de/geoexplorer>; Plangebiet grob rot markiert durch Enviro-Plan 2024

5 GRUNDZÜGE DER PLANUNG IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANS „SOLARPARK OBERSCHIEDWEILER“

5.1 Städtebauliches Konzept / Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan soll die Voraussetzung für die Realisierung einer fest aufgeständerten Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Leistung von insgesamt ca. 16 MW_p bilden. Die insgesamt ca. 16,5 ha große Fläche ist aufgrund ihrer Lage und Exposition für die Errichtung einer entsprechenden Anlage geeignet. Der Standort entspricht durch die Einstufung der Gemarkung als landwirtschaftlich benachteiligtes Gebiet den Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, hinsichtlich der Förderfähigkeit des produzierten Stroms.

Die Anlagen liegen zur nächstgelegenen Wohnbebauung der Ortsgemeinde Oberscheidweiler ca. 750 m und ca. 675 m südöstlich vom Siedlungskörper der Ortsgemeinde Mückeln entfernt. Blendungen können somit ausgeschlossen werden. Durch die Nähe und Lage der Kreisstraße K 20 (etwa 360 m westlich, der Fläche 3) und der Landesstraße L 52 (ca. 40 m südlich der Fläche 2) sind Blendungen grundsätzlich denkbar. Aufgrund der Topografie und insbesondere vorhandener Waldstrukturen sind jedoch keine Sichtbarkeiten zu den genannten Straßen vorhanden. Durch die mangelnde Sichtbarkeit können folglich auch Blendungen ausgeschlossen werden.

Zu den Waldflächen, insbesondere zum Süden hin, wird im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung ein ausreichender Abstand sichergestellt, sodass eine Verschattung vermieden wird.

Es wird eine Pachtdauer von ca. 30 Jahren angestrebt mit einer Förderungsdauer von 20 Jahren nach EEG. Nach Ablauf der vertraglichen Bindung kann der Rückbau der Anlage erfolgen oder die PV-Freiflächenanlage wird noch einige Jahre ohne Förderung des EEG beispielsweise über PPA weiter betrieben. Danach können die Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

5.2 Erschließung

Die Erschließung der Fläche ist über die angrenzenden, befestigten Wirtschaftswege und über die L 52 im Osten sowie K 30 im Westen möglich. Alle Teilflächen sind über diese Wirtschaftswege oder unmittelbar an das überörtliche Straßennetz (L 52/K 30) angebunden. Über die Ortslage Oberscheidweiler und die L 52 ist zudem in wenigen Minuten die A 1 im Westen erreichbar. Die tatsächliche Erschließung während der Bau- bzw. Betriebsphase werden im weiteren Verfahren abgestimmt und liegen spätestens den Unterlagen im Baugenehmigungsverfahren bei.

Die Erschließung erfolgt über die bereits bestehenden Wirtschaftswege. Innerhalb des Geltungsbereiches werden Zuwegungen zu den Trafostationen erforderlich. Darüber hinaus sind Verkabelungen zwischen den Modulen, Wechselrichtern und eine Unterverteilung zu den Trafostationen und ein Netzanschlusskabel zur Anbindung der beiden Teilbereiche an den Netzeinspeisepunkt erforderlich. Eine weitere interne Erschließung ist nicht notwendig.

5.3 Ver- und Entsorgung

Für den Betrieb der PV-Freiflächenanlagen ist kein Trink- und Abwasseranschluss erforderlich. Regenwasser kann aufgrund des geringen Versiegelungsgrades auf den Flächen versickern.

6 IMMISSIONSSCHUTZ

Immissionsschutzkonflikte mit den umliegenden Nutzungen sind aufgrund der Lage im Außenbereich und des Abstandes zu den nächsten Wohnnutzungen nicht zu erwarten.

6.1 Reflektionen / Blendungen

Blendwirkungen für den terrestrischen Bereich sind in der Regel nicht zu erwarten, da eine Rückstrahlung in erster Linie nach oben erfolgt. Vereinzelt Reflexionen können bei sehr niedrigen Sonnenständen (z.B. morgens und abends oder in den Wintermonaten) in westlicher bzw. östlicher Richtung auftreten.

Durch die Lage der Siedlungskörper und den Abstand, die Ausrichtung der Solarmodule und durch die topographischen Gegebenheiten können Blendwirkungen weitestgehend ausgeschlossen werden.

Durch die Nähe und Lage der Kreisstraße K 20 (etwa 360 m westlich, der Fläche 3) und der Landesstraße L 52 (ca. 40 m südlich der Fläche 2) sind Blendungen grundsätzlich denkbar. Aufgrund der Topografie und insbesondere vorhandener Waldstrukturen sind jedoch keine Sichtbarkeiten zu den genannten Straßen vorhanden. Durch die mangelnde Sichtbarkeit können folglich auch Blendungen ausgeschlossen werden.

6.2 Lärm

Die Anlage funktioniert praktisch geräuschlos und ohne stoffliche Emissionen.

Schallreflektionen durch die Module sind aufgrund des Abstandes zu den nächsten Siedlungsbereichen nicht zu erwarten. Grundsätzlich wird der Schall im gleichen Winkel des Einfalls abgestrahlt. Durch die Neigung der Solarmodule wird eine Reflektion des auftretenden Schalls (aus statischem Höhenniveau) grundsätzlich nach oben oder von der Unterseite, nach unten (in den Boden) reflektiert. Nach oben reflektierter Schall findet eine schadlose Ausbreitung ohne Auswirkung auf lärmempfindliche Nutzungen. Nach unten reflektierter Schall wird im Boden schadlos absorbiert.

Unter Umständen können Lärmemissionen auch von Trafogebäuden und Wechselrichtern ausgehen, sie sind jedoch als sehr gering und örtlich begrenzt einzustufen.

Die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Lärm (TA-Lärm) zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auf jeden Fall eingehalten.

6.3 Elektrische und magnetische Strahlung

Als mögliche Erzeuger von Strahlungen kommen Solarmodule, Verbindungsleitungen, Wechselrichter und Transformatorenstationen in Frage. Entstehende elektromagnetische Wellen und Felder unterschreiten jedoch regelmäßig die maßgeblichen Grenzwerte.

7 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN – AUSWEISUNG UND DARSTELLUNG

7.1 Flächenänderung

Derzeitige Situation

Mit der vorliegenden FNP-Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Verbandsgemeinde Manderscheid sollen die Darstellungen des Flächennutzungsplans an die des Bebauungsplans „Solarpark Oberscheidweiler“ angepasst werden.

Die betroffenen Änderungsflächen werden derzeit im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vorwiegend als Acker oder Dauergrünland gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB dargestellt. Kleinflächig ragt in die südliche Teilfläche ein flächiges Bodendenkmal in den geplanten Geltungsbereich hinein.

Änderung

Im Flächennutzungsplan ist die Umwandlung einer Fläche für die Landwirtschaft gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9a BauGB in eine Sonderbaufläche (S) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ vorgesehen.

In den folgenden Abbildungen ist die planungsrechtliche Änderung erkennbar.

Bisherige Darstellung:

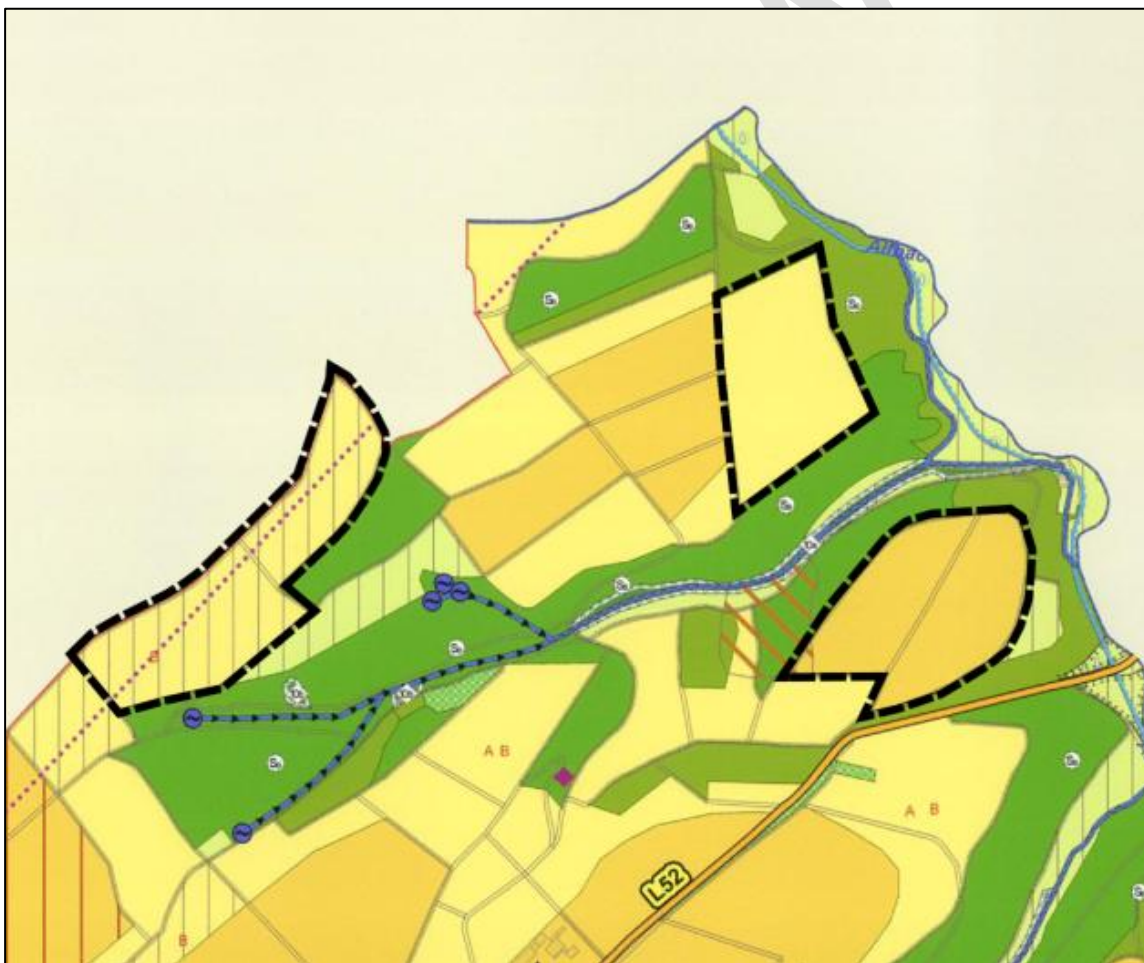


Abb. 11: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der ehem. VG Manderscheid; bisherige Darstellung, Geltungsbereich schwarz umrandet

Geplante Darstellung:

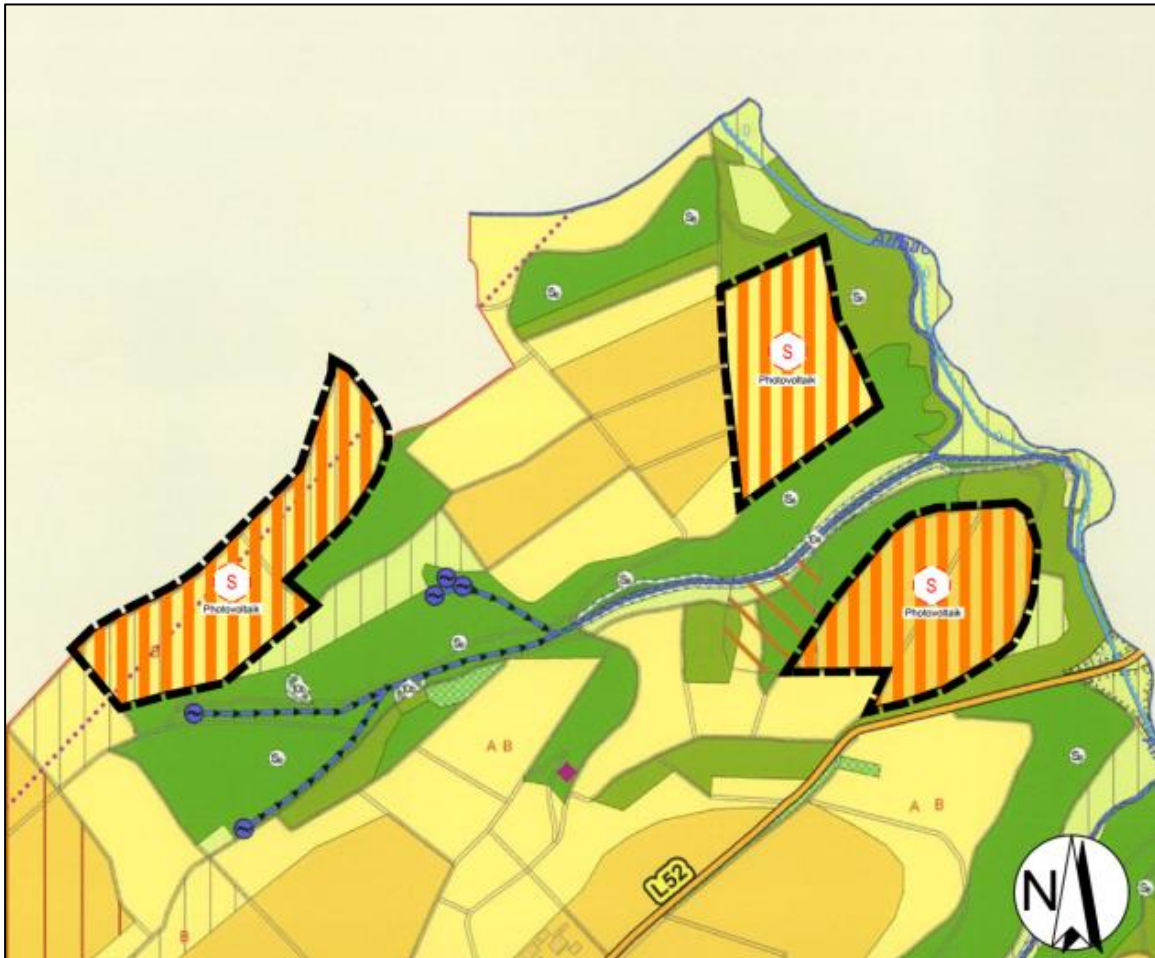


Abb. 12: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der ehem. VG Manderscheid; geplante Darstellung

Erstellt: Lucas Gräf am 16.04.2025